



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppc/034-2301#001
Datum: 30.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„ESTW S1 Nord“

**an der Strecke 6030 Bornholmer Straße – Oranienburg,
S-Bahn-km 13,470 bis 27,211
und**

**der Strecke 6088 Berlin Gesundbrunnen, W119 – Neubrandenburg –
Stralsund, F-Bahn-km 17,200 bis km 23,820**

Land: Berlin

Stadtbezirk: Reinickendorf von Berlin

Land: Brandenburg

Landkreis: Oberhavel

Stadt: Oranienburg, Hohen Neuendorf

Gemeinde: Birkenwerder

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Granitzstraße 55/56
13189 Berlin**

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ESTW S1 Nord“,
Bahn-km 13,470 bis 27,211 der Strecke 6030 Bornholmer Straße - Oranienburg,
Az. 511ppc/034-2301#001, vom 30.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	6
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	13
A.4	Nebenbestimmungen	14
A.4.1	Bauaufsicht Eisenbahnanlagen	14
A.4.2	Unterrichtungspflichten	14
A.4.3	Bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und sonstiger Flächen	15
A.4.4	Immissionsschutz	16
A.4.5	Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage	18
A.4.6	Trinkwasseranschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung	18
A.4.7	Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.9	Kampfmittel	19
A.4.10	Denkmalschutz	20
A.4.11	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	20
A.4.12	Umweltfachliche Bauüberwachung	21
A.4.13	Baumschutz	21
A.4.14	Land- und Forstwirtschaft	21
A.4.15	Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen	21
A.5	Sofortige Vollziehung	21
A.6	Kosten	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	22
B.1.2	Verfahren	22
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung	26
B.4.2	Wasserhaushalt	27
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Baumschutz	28
B.4.4	Artenschutz	28
B.4.5	Immissionsschutz	30
B.4.6	Denkmalschutz	33
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	33
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	34
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft	34
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	34
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	34

B.4.12	Kampfmittel.....	35
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
B.5	Gesamtabwägung	35
B.6	Sofortige Vollziehung.....	36
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	37

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost Produktionsplanung und –steuerung I.NP-O-D-BLN(P), Granitzstr. 55/56, 13189 Berlin, vertreten durch DB Netz AG Regionalbereich Ost, Regionales Projektmanagement Projekte S-Bahn Berlin I.NP-O-M, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin (nachstehend nur noch Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

„ESTW S1 Nord“

an der Strecke 6030 Bornholmer Straße – Oranienburg in Bahn-km 13,470 bis 27,367, Strecke 6088 Berlin Gesundbrunnen, W 119 – Neubrandenburg-Stralsund in Bahn-km 17,200 bis 23,820, Strecke 6010 Hohen Neuendorf (b Berlin), W 7 Bergfelde, Strw 6009/6010, S-Bahn in Bahn-km 0,0-18,164 bis 0,432, Strecke 6091 Birkenwerder (b Berlin) W 4 Abzw. Schönfließ West, W 105 in Bahn-km 0,0+32 bis 1,700 und an der Strecke 6089 Birkenwerder (b Berlin), W 1 Hohen Neuendorf West, W22 wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau von Kabelbrücken/-konsolen, Kabelkanälen, Kabelschächten und Gleisquerungen;
- Neubau von Weichenverbindung auf den S-Bahnhöfen Hohen Neuendorf und Lehnitz;
- Verlängerung/Änderung der S-Bahn-Abstellgleise 86 und 88 auf eine Nutzlänge von 163 m (alt 147 m) bzw. 187 m (alt 170 m) und der Ersatzneubau von 4 Weichen sowie der ersatzlose Rückbau des Gleises 84 und der Weiche 81 mit Lückenschluss im durchgehenden Streckengleis auf dem S-Bahnhof Oranienburg;

- Neubau ESTW-UZ Modulgebäude, einschließlich Versickerungsmulde, Zufahrt, Einbruch-, Brandmelde und Erdungs-/Blitzschutzanlage, km 20,5 der Strecke 6088;
- Auflassung des Stellwerksgebäudes Stw „Bib“, Einbruch- und Vandalismus-schutz am denkmalgeschützten Gebäude auf dem Bahnhof Birkenwerder;
- Rückbau Stw Birkenwerder „Bi“ und Nebengebäude;
- Ersatz der vorhandenen mechanischen S-Bahn Fahrsperrern durch ein EBO-gerechtes Zugbeeinflussungssystem;
- Neubau Stützwand (60 m lang) am Gleis 6, Verbreiterung und Herstellung eines regelkonformen Bahndamms am Bf Birkenwerder;
- Neubau ESTW- A Modulgebäude auf dem Bahnhof Oranienburg, einschließlich zweier Versickerungsmulden, Zuwegung, Einbruch-, Brandmelde- und Erdungs-/Blitzschutzanlage, km 27,120 der Strecke 6088
- Neubau Personenaufzug, Umbau der vorhandenen Bahnsteigtreppeanlage, Anpassung des Bahnsteigdachs, des Blindenleitsystems und der Treppeneinhausung, inkl. Anpassung der Beleuchtung am nördlichen Bahnsteigende des S-Bahnhofes Lehnitz;
- Rückbau des technisch gesicherten Reisendenübergangs und Verkehrssicherung am südlichen Bahnsteigende des S-Bahnhofes Lehnitz;
- Neubau von 2 Signalausleger für die Fernbahn und 3 Signalausleger für die S-Bahn.

Gegenstand des Vorhabens sind weiterhin umwelt- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 17.09.2020, 41 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte Strecke 6030 km 13,47 – 27,375 vom 30.08.2019, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan Strecke 6030 km 13,470 - 17,627 vom 30.08.2019, Maßstab 1:5000	nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan Strecke 6030 km 17,627 – 22,790 vom 30.08.2019, Maßstab 1:5000	nur zur Information
		nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2.3	Übersichtslageplan Strecke 6030 km 22,790 – 27,367 vom 30.08.2019, Maßstab 1:5000	Information
3	Lagepläne	
3.6	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 16,729 - 17,629 Strecke 6030 km 17,056 - 17,625 Strecke 6088	genehmigt
3.7	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 17,629 - 18,528 Strecke 6030 km 17,625 - 18,523 Strecke 6088	genehmigt
3.9	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 19,204 - 20,102 Strecke 6030 km 19,199 - 20,108 Strecke 6088	genehmigt
3.10	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 20,102 - 20,993 Strecke 6030 km 20,108 - 20,989 Strecke 6088	genehmigt
3.11	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 20,993 - 21,896 Strecke 6030 km 20,989 - 21,892 Strecke 6088	genehmigt
3.14	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 23,683 - 24,579 Strecke 6030 km 23,679 - 24,576 Strecke 6088	genehmigt
3.15	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 24,579 - 25,439 Strecke 6030 km 24,576 - 25,459 Strecke 6088	genehmigt
3.16	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 25,439 - 26,170 Strecke 6030 km 25,459 - 26,179 Strecke 6088	genehmigt
3.17	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 26,170 - 27,082 Strecke 6030 km 26,179 - 27,079 Strecke 6088	genehmigt
3.18	Lageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 27,082 - 27,367 Strecke 6030 km 27,079 - 21,921 Strecke 6088	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 17.09.2020, 18 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan	
5.9	Grunderwerbsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 km 19,204 - 20,102 Strecke 6030 km 19,199 - 20,108 Strecke 6088	genehmigt
5.10	Grunderwerbsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 km 20,102 - 20,933 Strecke 6030 km 20,108 - 20,989 Strecke 6088	genehmigt
5.11	Grunderwerbsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 km 20,933 - 21,896 Strecke 6030 km 20,989 - 21,892 Strecke 6088	genehmigt
5.16	Grunderwerbsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 km 25,439 - 26,170 Strecke 6030 km 25,459 - 26,179 Strecke 6088	genehmigt
5.17	Grunderwerbsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 km 26,170 - 27,082 Strecke 6030 km 26,179 - 27,079 Strecke 6088	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.08.2019, 6 Seiten	genehmigt
7	Bauwerkspläne	
7.1	Hochbauten	
7.1.1	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:500 ESTW-UZ Birkenwerder (BBIW), km 20,500, Strecke 6088 Lageplan	genehmigt
7.1.2	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100 ESTW-UZ Birkenwerder (BBIW), km 20,500, Strecke 6088 Grundrisse Erdgeschoss und Obergeschoss	genehmigt
7.1.3	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100 ESTW-UZ Birkenwerder (BBIW), km 20,500, Strecke 6088 Schnitte A-A, B-B und Ansicht	genehmigt
7.1.4	Bauwerksplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:250 ESTW-A Oranienburg (BORB), km 27,120, Strecke 6088 Lageplan	genehmigt
7.1.5	Bauwerksplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:100 ESTW-A Oranienburg (BORB), km 27,120, Strecke 6088 Grundriss Erdgeschoss	genehmigt
7.1.6	Bauwerksplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:100 ESTW-A Oranienburg (BORB), km 27,120, Strecke 6088 Schnitte A-A, B-B und Ansicht	genehmigt
7.1.7	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:500 Abbruch STW Birkenwerder mit Nebengebäude Lageplan	genehmigt
7.2	Kabelbrücken	
7.2.1	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100 Kabelbrücke EÜ Ebelallee, km 20,309, Strecke 6088 Längsschnitt, Draufsicht, Schnitt	genehmigt
7.2.2	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100 Kabelbrücke EÜ Personentunnel Bf Lehnitz, km 25,665 (Strecke 6030) Längsschnitt, Draufsicht, Schnitt	genehmigt
7.3	Aufzug	
7.3.1	Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100 Aufzug Lehnitz km 25,665, Strecke 6030 Längsschnitt, Draufsicht, Schnitt	genehmigt
7.4	Stützwand Bauwerksplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:100, Maßstab 1:200 Stützwand, km 20,015 bis km 20,075, Strecke 6030 Draufsicht, Schnitt, Ansicht	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan	
8.6	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 16,729 - 17,629 Strecke 6088, km 17,056 - 17,625	genehmigt
8.7	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 17,629 - 18,528 Strecke 6088, km 17,625 - 18,523	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 19,204 - 20,102 Strecke 6088, km 19,199 - 20,108	genehmigt
8.10	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,102 - 20,993 Strecke 6088, km 20,108 - 20,989	genehmigt
8.11	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,993 - 21,896 Strecke 6088, km 20,989 - 21,892	genehmigt
8.14	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 23,683 - 24,579 Strecke 6088, km 23,679 - 24,576	genehmigt
8.15	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 24,579 - 25,439 Strecke 6088, km 24,576 - 25,459	genehmigt
8.16	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 25,439 - 26,170 Strecke 6088, km 25,459 - 26,179	genehmigt
8.17	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 26,170 - 27,082 Strecke 6088, km 26,179 - 27,079	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan	
9.9	Kabel- und Leitungslageplan vom 30.08.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 19,204 - 20,102 Strecke 6088, km 19,199 - 20,108	nur zur Information
9.10	Kabel- und Leitungslageplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,102 - 20,993 Strecke 6088, km 20,108 - 20,989	nur zur Information
9.11	Kabel- und Leitungslageplan vom 30.08.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,993 - 21,896 Strecke 6088, km 20,989 - 21,892	nur zur Information
9.16	Kabel- und Leitungslageplan vom 30.08.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 25,439 - 26,170 Strecke 6088, km 25,459 - 26,179	nur zur Information
9.17	Kabel- und Leitungslageplan vom 17.09.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 26,170 - 27,082 Strecke 6088, km 26,179 - 27,079	nur zur Information
10	Spurplanskizzen	
10.1	Spurplanskizze S-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6030, km 13,612 - 17,903	nur zur Information
10.2	Spurplanskizze S-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6030, km 17,903 - 22,395	
10.3	Spurplanskizze S-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6030, km 22,395 - 27,370	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.4	Spurplanskizze F-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6088, km 17,056 - 18,165 Strecke 6090, km 0,000 - -3,001 Strecke 6092, km 0,000 - 2,868	
10.5	Spurplanskizze F-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6088, km 18,165 - 22,397 Strecke 6089, km 0,300 - 1,868 Strecke 6091, km 0,032 - 2,487	
10.6	Spurplanskizze F-Bahn vom 30.8.2019, Maßstab 1:5000 Strecke 6088, km 22,397 - 26,558	
11	Trassierungslagepläne	
11.1	Trassierungslageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Weichenverbindung Hohen Neuendorf	nur zur Information
11.2	Trassierungslageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Weichenverbindung Lehnitz	nur zur Information
11.3	Trassierungslageplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Abstellanlage Oranienburg	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	
12.1.	Erläuterungsbericht vom 11.03.2021, 45 Seiten	genehmigt
12.1.1	zusammenfassende Gegenüberstellung der Eingriffe und Kom- pensationen der Vorhaben ESTW S1 Nord Frohnau - Oranien- burg und GUW Birkenwerder, 3 Seiten	nur zur Information
12.2	Maßnahmenblätter	genehmigt
12.3.0	Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.03.2021, Maßstab 1:1000	nur zur Information
12.3.01	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 13,395 - km 14,071	nur zur Information
12.3.02	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 14,071 - km 14,927	nur zur Information
12.3.03	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 14,927 - km 15,827	nur zur Information
12.3.04	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 15,827 - km 16,379	nur zur Information
12.3.05	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 16,379 - km 16,729	nur zur Information
12.3.06	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 16,729 - km 17,629 Strecke 6088, km 17,056 - km 17,625	nur zur Information
12.3.07	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 17,629 - km 18,528 Strecke 6088, km 17,625 - km 18,523	nur zur Information
12.3.08	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 18,528 - km 19,204 Strecke 6088, km 18,523 - km 19,199	nur zur Information
12.3.09	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 19,204 - km 20,102 Strecke 6088, km 19,199 - km 20,108	nur zur Information
12.3.10	Bestands- und Konfliktplan vom 10.03.2020, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,102 - km 20,993 Strecke 6088, km 20,108 - km 20,989	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.3.11	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,993 - km 21,896 Strecke 6088, km 20,989 - km 21,892	nur zur Information
12.3.12	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 21,896 - km 22,792 Strecke 6088, km 21,892 - km 22,788	nur zur Information
12.3.13	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 22,792 - km 23,683 Strecke 6088, km 22,788 - km 23,679	nur zur Information
12.3.14	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 23,683 - km 24,579 Strecke 6088, km 23,679 - km 24,576	nur zur Information
12.3.15	Bestands- und Konfliktplan vom 30.08.2019, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 24,579 - km 25,439 Strecke 6088, km 24,576 - km 25,459	nur zur Information
12.3.16	Bestands- und Konfliktplan vom 11.03.2021, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 25,439 - km 26,170 Strecke 6088, km 25,459 - km 26,179	nur zur Information
12.3.17	Bestands- und Konfliktplan vom 11.03.2021, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 26,170 - km 27,082 Strecke 6088, km 26,179 - km 27,079	nur zur Information
12.3.18	Bestands- und Konfliktplan vom 11.03.2021, Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 27,082 - km 27,367 Strecke 6088, km 27,079 - km 27,921	nur zur Information
12.4.0	Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 16.12.2020, Maßstab 1:1000	nur zur Information
12.4.1	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 13,395 - km 14,071	genehmigt
12.4.2	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 14,071 - km 14,927	genehmigt
12.4.3	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 14,927 - km 15,827	genehmigt
12.4.4	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 15,827 - km 16,379	genehmigt
12.4.5	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 16,379 - km 16,729	genehmigt
12.4.6	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 16,729 - km 17,629 Strecke 6088, km 17,056 - km 17,625	genehmigt
12.4.7	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 17,629 - km 18,528 Strecke 6088, km 17,625 - km 18,523	genehmigt
12.4.8	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 18,528 - km 19,204 Strecke 6088, km 18,523 - km 19,199	genehmigt
12.4.9	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 19,204 - km 20,102 Strecke 6088, km 19,199 - km 20,108	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.4.10	Maßnahmenplan vom 10.03.2020 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,102 - km 20,993 Strecke 6088, km 20,108 - km 20,989	genehmigt
12.4.11	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 20,993 - km 21,896 Strecke 6088, km 20,989 - km 21,892	genehmigt
12.4.12	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 21,896 - km 22,792 Strecke 6088, km 21,892 - km 22,788	genehmigt
12.4.13	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 22,792 - km 23,683 Strecke 6088, km 22,788 - km 23,679	genehmigt
12.4.14	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 23,683 - km 24,579 Strecke 6088, km 23,679 - km 24,576	genehmigt
12.4.15	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 24,579 - km 25,439 Strecke 6088, km 24,576 - km 25,459	genehmigt
12.4.16	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 25,439 - km 26,170 Strecke 6088, km 25,459 - km 26,179	genehmigt
12.4.17	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 26,170 - km 27,082 Strecke 6088, km 26,179 - km 27,079	genehmigt
12.4.18	Maßnahmenplan vom 30.08.2019 Maßstab 1:1000 Strecke 6030, km 27,082 - km 27,367 Strecke 6088, km 27,079 - km 27,921	genehmigt
12.4.19	Ersatzmaßnahmen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10.03.2020, Maßstab 1:1000	genehmigt
12.5	Vorprüfung der Verträglichkeit für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 30.08.2019, 16 Seiten	nur zur Information
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 30.08.2019, 31 Seiten und Anlagen	nur zur Information
13.1	Herpetologische Untersuchung im Rahmen der Umbaumaßnahmen an der S-Bahnlinien S1 und S8 vom Sep. 2018, 19 Seiten	nur zur Information
14	Schall- und Erschütterungstechn. Untersuchung	
14.1	ESTW S1 Nord Baubedingte Immissionen – Bericht vom Feb. 2021, 38 Seiten	nur zur Information
14.2	ESTW-S1 Nord Geschwindigkeitserhöhung der Strecke 6030 (S-Bahn) Stellungnahme zu betriebsbedingten Immissionen, vom 26.02.2021, 4 Seiten	nur zur Information
14.3	ESTW S1 Nord Änderung Abstellanlage S-Bahnhof Oranienburg Betriebsbedingte Immissionen – Bericht vom Feb. 2021, 20 Seiten	nur zur Information
14.4	ESTW S1 Nord Schalltechnische Untersuchung – Bericht vom März 2021, 23 Seiten	nur zur Information
14.5	Handlungsempfehlung TA Lärm Eisenbahnbetriebsanlagen, 15 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15	Wasserrechtliche Sachverhalte	nur zur Information
15.1	Bemessung Sickermulde am ESTW Birkenwerder, 9 Seiten	
15.2	Bemessung Sickermulde 1 am ESTW Oranienburg, 9 Seiten	
15.3	Bemessung Sickermulde 2 am ESTW Oranienburg, 9 Seiten	nur zur Information
16	Geotechnische Berichte	
16.1	Geotechnischer Bericht vom 29.03.2018, 21 Seiten zzgl. Anlagen Bf Birkenwerder - Untersuchung abgängige Böschung am Gleis 6 Strecke 6030, km 20,068 - 20,017	nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers über die Versickerungsmulde des ESTW-UZ Birkenwerder und über zwei Versickerungsmulden des ESTW-A Oranienburg in das Grundwasser erteilt.

ESTW Birkenwerder

Landkreis: Oberhavel

Gemeinde: Birkenwerder

Gemarkung: Birkenwerder

Flur: 12 Flurstück: 53/6

Koordinaten

von: N: ca. 58 39 971

E: ca. 3 84 211

ESTW Oranienburg

Landkreis: Oberhavel

Gemeinde: Oranienburg

Gemarkung: Oranienburg

Flur: 18 Flurstück: 240/30

Koordinaten

bis: N: ca. 58 46 014

E: ca. 3 82 065

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter der Reg. Nr. AbR-Bi/ or-310/2021 bei der unteren Wasserbehörde geführt.

Für die Errichtung der Mulden gelten folgende Auflagen:

1. Die Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA (DWA-A 138, DWA-M 153) und DB Ril 836.4601 (Erdbauwerke, Entwässerungsanlagen).

2. Festgestellte Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen während der Erdarbeiten sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost unverzüglich zu melden. Die Planung ist entsprechend anzupassen.
3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
4. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost schriftlich anzuzeigen.

Die Erlaubnis für das Einbringen der Stützwand am Gleis 6 der Strecke 6030 von Bahn-km 20,015 bis km 20,075 in das Grundwasser wird gemäß § 9 Abs. Nr. 4 WHG erteilt.

Für die Errichtung der Stützwand gelten folgende Auflagen:

1. Es ist ein Grundwasserverträglichkeitsnachweis des Stützwandmaterials vor dem Einbringen in das Grundwasser zu erbringen.
2. Sollten im Zuge der weiteren Planung oder der Erdarbeiten zusätzliche Grundwasseranschnitte festgestellt werden, sind diese dem SB6-Ost (Sb6-Ost@eba.bund.de) anzuzeigen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Bauaufsicht Eisenbahnanlagen

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die eisenbahnrechtliche Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die eisenbahnrechtliche Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, dem Landkreis Oberhavel, der Stadt Oranienburg und der Gemeinde Birkenwerder anzuzeigen.

A.4.3 Bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und sonstiger Flächen

Für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Normalgebrauch hinaus, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mind. 14 Tage vor dem Baubeginn zu beantragen. Jede Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzufahrt auf öffentlichen Flächen ist im Vorfeld mit der betroffenen Gemeinde/Stadt abzustimmen, zu dokumentieren und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Aufbrüche im öffentlichen Straßenland sind gesondert zu beantragen. Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Birkenwerder ist zu beachten. Die Erreichbarkeit der Wohngrundstücke durch Kfz, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.

A.4.3.1 Akazienweg (Birkenwerder)

Für die Vollsperrung des Akazienweges in Richtung Brieseallee ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken, wobei die Umleitung für den Radverkehr (Akazienweg gehört zum Routennetz des Berlin-Kopenhagen-Radweges) und die Wegeführung für Fußgänger zuvor mit dem Straßenbaulastträger (Gemeinde Birkenwerder) abzustimmen ist.

Die Ausführung der Schutzmaßnahme für die vorhandene Pflasterfläche im Akazienweg während der bauzeitlichen Nutzung ist mit der Gemeinde Birkenwerder abzustimmen. Der als Baustellenzufahrt genutzte Weg ist entweder durch Asphalt auf einer Trennlage zum Pflasterbelag oder durch die Aufnahme des vorhandenen Pflastermaterials und eine Verstärkung der anstehenden Schottertragschicht mittels Natursteinschotter herzurichten. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das überschüssige Schottermaterial abzutragen und die Pflasterfläche wieder in ihren Ursprungszustand sowie die Anbindung des Akazienweges an die Brieseallee mittels Asphalt herzustellen.

A.4.3.2 Am Briesewald (Birkenwerder)

Die bauzeitliche Nutzung und Einengung der Straße Am Briesewald durch Baustelleneinrichtung ist mit der Gemeinde Birkenwerder abzustimmen.

A.4.3.3 Stützwand Akazienweg

Die Gestaltung bzw. Bepflanzung der Stützwand ist mit der Gemeinde Birkenwerder abzustimmen. Nach Fertigstellung der Stützwand ist eine Abschlussvermessung, inkl.

Grenzabstände zu der gemeindlichen Grundstücksfläche vorzunehmen und der Gemeinde Birkenwerder zu übergeben.

A.4.3.4 Kabelbrücke „Brieseallee“ (EÜ Ebelallee) und „Am Waldfriedhof“

Die Ausführungsplanungen für die Kabelbrücken „Brieseallee“, (alt Ebelallee) (km 20,309) und „Am Waldfriedhof“ (km 21,048) sind der Gemeinde Birkenwerder zur Kenntnis zu übergeben. Die Gemeinde Birkenwerder ist über die vsl. Standdauer der nur temporär zu errichtenden Kabelbrücke „Am Waldfriedhof“ zu informieren.

Die Kabelbrücken sind durch Absperrung und Beschilderung zu sichern.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen einzuhalten. Soweit Schallimmissionen über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen und nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind Minderungsmaßnahmen nach Nr. 2. zu ergreifen.

Sollten Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

2. Immissionsminderungsmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a. In der Ausschreibung ist die bauausführende Firma zu verpflichten, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- b. Die bauausführende Firma hat Baustellen so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass vermeidbare Immissionen unterbunden werden;

- c. Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind.
- d. Einsatz lärmarmen Maschinen und Geräte, soweit diese technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar sind.
- e. vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu unterbinden.
- f. Lärmintensive Arbeiten sind zeitlich zu bündeln und ggf. bauzeitlich zu beschränken.

3. Baulärm-/Erschütterungsverantwortlicher

Für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen ist einen Baulärm-/Erschütterungsverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

4. Information der Anwohner

Die Anwohner sind durch Informationen auf Webseiten der Städte und Gemeinden, Handzetteleinwurf, Bekanntmachung in Presse, Amtsblätter oder Aushängen in Schaukästen rechtzeitig über den Baubeginn, Art und Umfang und über die vsl. Gesamtdauer der Baumaßnahme zu informieren.

5. Bauzeitliche Erschütterungsschutzmaßnahmen

- a. Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen ist sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-2 eingehalten werden:

- b. Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude und Bauwerke

Es ist zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Zum Schutz vor vermeidbaren bauzeitlichen Erschütterungen ist bei allen Bauarbeiten, bei denen dies technisch möglich ist, ein erschütterungsarmes Bauverfah-

ren in z.B. Form von Vibrationsrammen anzuwenden. Dies trifft insbesondere bei der Errichtung der Stützwand am Akazienweg zu.

Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, haben diese eine Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz und ein veränderliches statisches Moment zu besitzen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. bei Rammarbeiten oder dem Einsatz schwerer Bodenverdichtungs-, Gleisstopfmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden/Bauwerken Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden/Bauwerken begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen.

A.4.5 Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Beim Zweckverband „Fließtal“ ist ein Antrag auf Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage unter Vorlage der Ausführungsplanung für das ESTW-UZ Birkenwerder vorzulegen.

A.4.6 Trinkwasseranschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasseranschluss für das ESTW-UZ an die Wasserversorgung des Zweckverbandes „Fließtal“ ist unter Vorlage der Ausführungsplanung für das ESTW-UZ beim Zweckverband/Wasser-Nord GmbH & Co.KG zu beantragen.

A.4.7 Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen, wofür eine aktuelle Leitungsauskunft von den Leitungsträgern

- E.DIS Netz GmbH,
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg,
- Telekom Deutschland GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- 1&1 Versatel,
- Wasser Nord GmbH & Co. KG und
- dem Zweckverband „Fließtal“

einzuholen ist.

Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern unter Beachtung der Kabel- und Leitungsschutzanweisungen auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Sollten bei den Bauarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu ermitteln und mit ihm die weitere Vorgehensweise im Umgang mit der Leitung abzustimmen.

Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können.

A.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die bei der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten, aufzubereiten oder zu entsorgen. Der anfallende Abfall ist gemäß LAGA-TR zu analysieren und nach AVV-Schlüsselverzeichnis zu klassifizieren.

Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind bei der SBB, Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam, anzudienen.

A.4.9 Kampfmittel

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzuzeigen. Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen.

A.4.10 Denkmalschutz

Sollten während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte denkmalpflegerische Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Diese Frist kann um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

A.4.11 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Folgende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen) werden festgesetzt:

- 001_VA Strukturelle Vergrämung von Zauneidechsen;
- 002_VA Aufstellen von Reptilienschutzzäunen;
- 003_VA Umsetzen von Individuen der Zauneidechse;
- 004_VA Aufstellen eines Amphibienschutzzauns;
- 005_VA Umsetzen von Amphibien;
- 006_VA Einrichten von Bautabuzonen & Aufstellen von ortsfesten Biotopschutzzäunen
- 007_VA Anbringen von Ausstiegshilfen an den aufgedeckelten Bestandskanälen;
- 008_VA Kontrolle der abzureißenden Gebäude und der zu fällenden Bäume auf Baumhöhlen und deren Besatz durch Brutvögel und Fledermäuse;
- 009_VA Einhaltung des Zeitraumes vom 01.10 bis zum 28./29.02 für Rückschnitte und Fällungen von Gehölzen;
- 010_VA Umweltfachliche Bauüberwachung;
- 011_V Schutz und Sicherung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser;
- 012_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase;
- 013_V Schutz von Biotopen durch Schutzabgrenzung;
- 014_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen;
- 015_ÖK Beteiligung am Ökokonto Nauener Platte;

A.4.12 Umweltfachliche Bauüberwachung

Eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des vom Eisenbahn-Bundesamt herausgegebenen „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen; Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ ist zu gewährleisten. Das hierfür einzusetzende Fachpersonal muss über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Durch die umweltfachliche Bauüberwachung ist die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften und der naturschutzfachlichen Auflagen dieser Plangenehmigung zu gewährleisten. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A.4.13 Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder ist zu beachten. Bäume sind gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen. Medienerschließung ist außerhalb des Kronentraufbereichs der Straßenbäume anzuordnen.

A.4.14 Land- und Forstwirtschaft

Sollten im Zuge der Bauausführung Benutzungen von Wegen des Landeswaldes Brandenburg erforderlich sein, ist vorher vom Landesbetrieb Forst Brandenburg eine Waldfahrgenehmigung einzuholen.

A.4.15 Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen

Dem Ordnungsamt des Landkreises Oberhavel sind die Lagepläne der ESTW-Gebäude auf den Bahnhöfen Oranienburg und Birkenwerder mit der Ausweisung der Feuerwehrzufahrt, der Aufstell- und Bewegungsfläche und der Löschwasserentnahmestelle vor der Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Kosten

Die Kosten für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „ESTW S1 Nord“ hat die Ausrüstung des S-Bahn-Netzes mit moderner elektronischer Stellwerkstechnik für die S-Bahn Berlin und Fernbahn zum Gegenstand. Das Vorhaben wird zwischen Bahn-km 13,470 bis 27,211 der S-Bahnstrecke 6030 und Bahn-km 17,200 – 23,820 der Fernbahnstrecke 6088 realisiert. Es werden zwei ESTW-Gebäude auf den Bahnhöfen Birkenwerder und Oranienburg, Kabelkanalanlagen, Kabelbrücken sowie neue Signal- und Sicherungstechnik auf den Streckenabschnitten errichtet. Für die S-Bahn sind 3 neue Signalausleger und für die Fernbahnstrecke 6088 2 neue Signalausleger vorgesehen.

Das nicht mehr benötigte Stellwerksgebäude „Bi“ und das angrenzende Nebengebäude auf dem Bahnhof Birkenwerder werden zurückgebaut. Das denkmalgeschützte Stellwerksgebäude „Bib“ auf dem Bahnhof wird aufgelassen und erhält einen Einbruch- und Vandalismusschutz. Des Weiteren erfolgt der Einbau von Weichenverbindungen auf den Bahnhöfen Hohen Neuendorf und Lehnitz sowie die Erneuerung der beiden Abstellgleise 86 und 88 auf dem Bahnhof Oranienburg. Eine nicht mehr benötigte Weiche und ein Abstellgleis auf dem Bahnhof Oranienburg werden zurückgebaut.

Auf dem S-Bahnhof Lehnitz wird ein Personenaufzug an der Treppenanlage zum Bahnsteig errichtet und der bisherige barrierefreie Zugang über den technisch gesicherte Reisendenübergang zurückgebaut.

Auf dem Bahnhof von Birkenwerder, in der Höhe des Akazienweges, wird eine ca. 60 m lange Stützwand zur Herstellung des regelkonformen Bahndamms und Aufnahme neuer Kabelkanäle errichtet.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.02.2020, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für ihr Vorhaben „ESTW S1 Nord“ beantragt. Der Antrag ist am 21.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen aufgrund von Hinweisen des Eisenbahn-Bundesamtes mehrfach geändert und am 30.03.2021 dem EBA abschließend übergeben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.03.2021, Az., 511ppc/034-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Durch Maßnahmen der Landschaftspflege werden die vorhabenbedingten Eingriffe auf das unvermeidbare Maß gemindert und wieder vollständig vor Ort kompensiert.

Der Öffentlichkeit wurde die gemäß § 5 UVPG getroffene Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.03.2021 zum Entfall der UVP-Pflicht über das Internet bekannt gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die Zustimmung von den betroffenen Grundstückseigentümern vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Aus den Stellungnahmen der Behörden und Stellen ergaben sich Änderungen/Anpassungen und Ergänzungen der Planung im laufenden Plangenehmigungsverfahren.

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Leitungsträgern und Trägern öffentlicher Belange wurden der Planfeststellungsbehörde bereits mit der Antragstellung durch die Vorhabenträgerin vorgelegt, die keine Bedenken oder Forderungen gegen das Vorhaben beinhalteten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 15.08.2017, Az. NR-W-F-NF
2.	NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG Stellungnahme vom 16.08.2017, Az. ohne
3.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.08.2017, Az. 818561
4.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 11.09.2017, Az. 433629
5	Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 10.01.2018, Az. KMBD 1.34, Stellungnahme vom 07.05.2019, Az. KMBD 1.22

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen in dieser Genehmigung erteilt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 27.05.2021 Az. LFU-TOEB-3704/47+20#17596 1/2021
2.	Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg Landeswald-Oberförsterei Borgsdorf Stellungnahme vom 15.04.2021, Az. LFB NN 56
3.	Land Brandenburg, Gemeinde Birkenwerder Stellungnahme vom 25.05.2021, Az. Ohne
4.	Land Brandenburg, Stadt Oranienburg keine Stellungnahme
5.	Land Brandenburg, Landkreis Oberhavel Stellungnahme vom 02.06.2021, Az. 511010-44TR 15/2021
6.	Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg Landeswald-Oberförsterei Neuendorf Stellungnahme vom 29.04.2021, Az. ZLFB3.05/7026-15/PLG01-15
7	Land Brandenburg, Zweckverband „Fließtal“ Stellungnahme vom 19.05.2021, AZ. ohne

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die schriftlichen Zustimmungen der Eigentümer zu der Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor, § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wird, ist das Benehmen hergestellt, § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren liegen damit vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Ost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne der § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG sowie den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen. Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Gebietes „Briesetal“ des Naturparks „Barnim“ und in dem Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Waldgelände Frohnau“ an. Zwischen Birkenwerder (Bahn-km 19,700) und südlich von Oranienburg (Bahn-km 24,100) in Höhe von Stolpe verläuft die Bahnstrecke 6030 durch ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III.

Bei der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Offenlandbiotopen und Gehölzverlusten. Dabei werden Flächen bauzeitlich Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen genutzt. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Auflockerung und das Ausbringen von Initialsaat (standortgerechtes Saatgut) rekultiviert. Die anlagenbedingten und baubedingten Gehölzverluste werden durch Maßnahmen (LBP- Maßnahme 0_15 Ök) im zertifizierten Flächenpool „Nauener Platte“ kompensiert. Durch die artgerechte Baufeldfreimachung zum Schutz von Vögeln, Zauneidechsen und Amphibien sind keine signifikanten Beeinträchtigungen für die Avifauna und Reptilien zu erwarten. Mit der geplanten ökologischen Bauüberwachung und der Beauftragung der nach § 5 Flächenpoolverordnung Brandenburg (FPV) anerkannten Flächenagentur Brandenburg GmbH für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im v. g. Flächenpool wird eine fachgerechte Durchführung aller LBP-Maßnahmen gewährleistet.

Baulärm oberhalb der Richtwerte der AVV Baulärm ist insbesondere bei Ramm- und Gleisstopfarbeiten zu erwarten. Diese Arbeiten erfolgen jedoch grundsätzlich nur am Tage und führen nur zu kurzzeitigen Richtwertüberschreitungen, die keine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Anwohner darstellen.

Bauzeitliche Erschütterungen, die die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150-2 bzw. 4150-3 überschreiten, werden bei ordnungsgemäßer Baudurchführung unter Beachtung der unter A.4.4 erteilten Auflagen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Betriebsbedingte Erschütterungs- oder Lärmauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu besorgen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Mit der neuen ESTW-, Signal- und Sicherungstechnik wird der S-Bahnbetrieb zukünftig elektronisch gesteuert. Die ESTW-Steuerung für die Fernbahn wird vorerst nur auf dem Bahnhof Birkenwerder und Borgsdorf vom ESTW-UZ Birkenwerder realisiert. Die Signal- und Sicherungstechnik, Weichenheizungsanlagen, 50-Hz-Anlagen und Telekommunikationsanlagen werden technisch angepasst.

Die alte Stellwerkstechnik, einschließlich der Stellwerksgebäude „Bi“ und „Bib“, eine nicht mehr benötigte Weiche und ein Abstellgleis werden ersatzlos zurückgebaut bzw. denkmalgerecht gesichert (Stw „Bib“). Mit den zwei neuen Weichenverbindungen auf den Bahnhöfen Hohen Neuendorf und Lehnitz wird der Spurplan der zukünftigen Betriebsführung der S-Bahn entsprechend angepasst. Die Bahnhofs- und Stre-

ckenkapazität bleiben unverändert erhalten. Mit dem Ersatz des technisch gesicherten Reisendenübergangs durch einen Personenaufzug auf dem S- Bahnhof Lehnitz wird die barrierefreie Erschließung des Mittelbahnsteiges weiterhin gewährleistet.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind alle Strecken mit einer Zugbeeinflussung auszurüsten, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und ein unzulässiges Anfahren gegen Halt zeigende Signale überwacht werden kann. Deshalb werden die alten mechanischen S-Bahn Fahrsperrn durch ein EBO-gerechtes Zugbeeinflussungssystem ersetzt.

Nach § 65 S. 1 der EBO sind Strecken, die am 1. Dezember 2012 die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 EBO nicht erfüllen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 nachzurüsten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Schreiben vom 16.09.2014 (Az.: LA 15/5163.1/1/2277738) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EBO eine Ausnahme von den Vorgaben der Übergangsregelung nach § 65 S. 1 EBO zugelassen. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich u.a. auf die Umrüstung der Strecken im Netz der S-Bahn Berlin vom System Fahrsperrn auf das Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin (ZBS). Die Umrüstung hat spätestens bis zum Jahr 2025 zu erfolgen. Durch das Zugbeeinflussungssystem ZBS wird das Sicherheitsniveau erhöht.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird die Betriebssicherheit und die Attraktivität des S-Bahnverkehrs erhöht.

Das Vorhaben ist im Sinne des Fachplanungsrechts geboten und im öffentlichen Interesse.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

Der Vorhabenträgerin konnte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Dach- und Pflasterflächen in der Gemarkung Birkenwerder und Oranienburg über Versickerungsmulden in den Untergrund (Grundwasser) erteilt werden, weil die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß §§ 8 und 9 WHG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die beantragte Erlaubnis für das Ableiten und Einleiten des Niederschlagswassers in die Versickerungsmulden der beiden ESTW-Gebäude konnte im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel erteilt werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Baumschutz

Dem Hinweis der **Gemeinde Birkenwerder** zur Beachtung der Baumschutzverordnung wird durch die unter A.4.13 festgesetzte Maßnahme und die unter A.4.11 festgesetzte LBP-Maßnahme 013_V (Schutz von Biotopen durch Schutzabgrenzungen) entsprechend Rechnung getragen.

Als Kompensation für die zu fallenden Bäume im Bereich des Bahndamms ist die Maßnahme (015_ÖK, Ersatzpflanzung von Gehölzen zur Herstellung eines Biotopverbundes im Rahmen des Flächenpools „Nauener Platte“) unter A.4.11 festgesetzt worden. Zwischen der Vorhabenträgerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH sind dafür vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen worden. Die Flächenagentur Brandenburg ist nach § 5 FPV anerkannt und der Flächenpool nach § 2 FPV zertifiziert. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Herstellung eines Biotopverbundes mit Gehölz- und Heckenanpflanzungen, wodurch die vorhabenbedingten Gehölzrodungen auf und an dem Bahndamm entlang der Eisenbahnstrecke im gleichen Landschaftsraum wieder kompensiert werden.

B.4.4 Artenschutz

Die Hinweise der **Gemeinde Birkenwerder** zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Artenschutzes hat die Vorhabenträgerin bereits vollumfänglich im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Beachtung des EBA-Umweltleitfadens berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die herpetologische Kartierung. So entspricht etwa der Untersuchungszeitraum Mai bis Juni dem Stand naturfachlicher Erkenntnis zur Phänologie der Artengruppe der Reptilien (vgl. Schneeweiss u.a. in LUGV Bbg. (Hrsg.) Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2014 Heft 1 S. 17 Abb. 17). Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in dem Umfang durchzuführen, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist. Eine vollständige Erfassung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten oder Mehrfachkartierung über das gesamte Jahr hinweg ist regelmäßig nicht erforderlich (BVerwG 11 A 61/95 Urt. v. 27.08.1997 juris Rnrm. 48, 50). Die mit dem Vorhaben verbundenen

bauzeitlichen und anlagenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die geplanten LBP-Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (LBP-001_VA – LBP-010VA und LBP-011_V - LBP-013_V) auf das unvermeidbare Maß reduziert (siehe auch Umweltverträglichkeit unter B.3). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht verletzt.

Mit der unter A.4.11 festgesetzten LBP-Maßnahme 008_VA, Kontrolle der abzureißenden Gebäude sowie zu fällenden Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, ist dem Hinweis der Gemeinde hinsichtlich des Artenschutzes entsprechend Rechnung getragen worden.

Die Forderung der Gemeinde Birkenwerder, den Abstand der Ausstiegshilfen für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger zu reduzieren, ist durch die zwischenzeitliche Änderung des Maßnahmenblatts 007_VA (Ausstiegshilfen) berücksichtigt worden. Der Abstand beträgt nunmehr 25 m, statt 50 m bis 100 m.

Schlingnatter (Glattnattern) wurden nicht kartiert. Lediglich das Vorkommen von Ringelnattern im Bereich des Feuchtbiotops Boddensees ist festgestellt worden. Beeinträchtigungen der Reptilien sind jedoch nicht zu erwarten, da sich zwischen dem Vorhabenbereich und dem Boddensee ein großer Abstand besteht und eine öffentliche Straße und Parkplatzflächen befinden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Zauneidechsen-Schutzkonzeptes (Maßnahme LBP-001_VA – 003_VA) und der Schutzkonzepte für Vögel und Amphibien/Reptilien (Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (LBP-004_VA - LBP-006_VA) unter Leitung der umweltfachlichen Bauüberwachung (LBP-Maßnahme 010_VA) nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträgerin konnte eine Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 BNatSchG erteilt werden.

Der Forderung der Gemeinde Birkenwerder nach einem „Monitoring gemäß BNatSchG für die nächsten Jahre“ wird nicht gefolgt, da weder neue Ersatzhabitate angelegt, Nisthilfen angebracht, noch Anpflanzungen oder andere pflegebedürftige Maßnahmen in Birkenwerder durchgeführt werden. Die für die Gehölzbeseitigung in Birkenwerder geplante Kompensationsmaßnahme 015_ÖK (Ersatzanpflanzung von Gehölzen im Rahmen des Flächenpools („Nauener Platte“)) wird von der Flächenagentur Brandenburg GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin (Vertrag vom 15.08.2019) durchgeführt und bedarf keines zusätzlichen „Monitorings“ durch die Vorhabenträgerin.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Schallimmissionen

Die in Anlage 14.1 der Planunterlagen prognostizierten bauzeitlichen Immissionen treten beschränken sich ausschließlich auf den Tageszeitraum. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind nicht vorgesehen.

Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen nur eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.4.4 entsprechend Rechnung getragen.

Die Auflagen zum Baulärm sind wie folgt begründet:

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm zur Beachtung der AVV Baulärm verpflichtet sowie auf die nach dem LImSchG und dem Feiertagsgesetz - FTG erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, weil hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das plangenehmigte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Anlage 14.1 der Planunterlage) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Anlage 14.1 der Planunterlage) werden daher in Kap. 5.4, S. 26 ff. Maßnahmen zur Minderung von Baulärm genannt, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und hinsichtlich ihrer schalltechnischen Wirksamkeit untersucht.

Auf die dazu erteilte Auflagen unter A.4.4.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu

benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Den von der **Gemeinde Birkenwerder** gegebenen Hinweis, dass im Rahmen der Ausschreibung die bauausführende Firma dazu verpflichtet ist, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen, wurde mit den erteilten Auflagen unter A.4.4.1 entsprechend Rechnung getragen.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit den Auflagen A.4.4.1 Nr. 5 sollen Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden. Bauzeitliche Erschütterungen sind jedoch nur kurzzeitig zu erwarten.

Einwirkung von Erschütterung auf Gebäude und Bauwerke

Relevante Erschütterungsemissionen entstehen beim gegenständlichen Bauvorhaben bei den Ramm- und Stopfarbeiten. Die erteilten Schutzauflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten. Deshalb wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.4.1 Nr. 5 aufgegeben, an erschütterungsgefährdeten Bauwerken und Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

B.4.5.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei den Betriebsgebäuden ESTW-A Oranienburg und ESTW-UZ Birkenwerder handelt es sich um Anlagen, deren Schallimmissionen nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen sind. Lediglich die Gleislage- und -längenänderung der beiden Abstellgleise auf dem Bahnhof Oranienburg sind nach der 16. BImSchV zu beurteilen. Dazu wurde mit den Planunterlagen eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 250-6176_2_01, Stand März 2021) zur Ermittlung der Immissionen im Umfeld der zu ändernden Abstellanlage auf dem Bahnhof Oranienburg vorgelegt. Im Schallgutachten für den Schienenverkehrslärm konnte nachgewiesen werden, dass der von der zu ändernden Abstellanlage auf dem Bahnhof Oranienburg ausgehende Schienenverkehrslärm sich nicht um mindestens 3 Dezibel (A) und auch nicht die Immissionswerte von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden. Die Änderung der Abstellgleise stellt also keinen erheblichen baulichen Eingriff dar, der zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV führt.

Im Ergebnis der Immissionsberechnungen für die geplanten ESTW-Gebäude konnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nachgewiesen werden.

Die von der **Gemeinde Birkenwerder** erhobene Forderung, ein schalltechnisches Gutachten wegen der beabsichtigten Geschwindigkeitserhöhung der S-Bahn von derzeit 90 km/h auf zukünftig 100 km/h vorzulegen, wird zurückgewiesen. Die Geschwindigkeitserhöhung erfolgt nicht aufgrund der Erweiterung des Schienenweges oder eines erheblichen baulichen Eingriffes im Sinne der 16. BImSchV. Auf dem Bahnhof Birkenwerder und den davor und dahinterliegenden Streckenabschnitten werden keine baulichen Eingriffe in den Schienenweg vorgenommen, die zu einer Geschwindigkeitserhöhung auf der Schiene führen.

Seitens der Immissionsschutzbehörde des Landes Brandenburg (Landesamt für Umwelt) wurden keine Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung vorgetragen (siehe Stellungnahme LfU vom 27.05.2021).

B.4.6 Denkmalschutz

Die **Denkmalschutzbehörde von der Gemeinde Birkenwerder** hat keine bodendenkmalrechtlichen Belange gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Sie verwies lediglich darauf, dass es bedauerlich ist, dass das unter Denkmalschutz stehenden Gebäude am Akazienweg keiner weiteren Nutzung zugeführt wird.

Mit der Verkehrssicherung und dem Vandalismusschutz wird den denkmalrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Über die zukünftige Nutzung des Gebäudes wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Entscheidung getroffen.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Von den betroffenen regionalen und überregionalen **Leitungsträgern** wurden Leitungsauskünfte eingeholt und bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.7 die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu den ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 sind erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der **Landkreis Oberhavel** hat auf die gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung und -beseitigung hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.8 aufgegeben, die Vorgaben und Hinweise entsprechend einzuhalten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Der **Landesbetrieb Forst Brandenburg** hat auf die erforderliche Gestattung (Waldfahrgenehmigung) hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.14 aufgegeben, den Hinweise entsprechend einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Nutzung zum Schutz des Waldes zu gewährleisten.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Der Landkreis Oberhavel hat auf die gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.15 eine entsprechende Auflage erteilt.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Die **Gemeinde Birkenwerder** weist auf die rechtzeitige Beantragung bauzeitlich unvermeidbarer Verkehrsraumeinschränkungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO (mindestens 14 Tage vorher) sowie auf die Sondernutzungssatzung zur Nutzung von öffentlichem Straßenland und Gemeindeflächen hin. Der Vorhabenträgerin wird dazu unter A.4.3 die Auflage erteilt, Verkehrseinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Der Forderung der **Gemeinde Birkenwerder**, die Lage der Stützwand genauer darzustellen, wird zurückgewiesen. Der vorliegende Plan (Bauwerksplan 7.4.1, Maßstab 1:200/1:100) ist ausreichend, um die Abstände zwischen Stützwand und Gemeindegelände zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin hat die konkreten Abstände im Erläuterungsbericht nachgetragen. Der Abstand im Fußbereich der Stützwand beträgt zwischen 1,68 m und 0,39 m und im Kopfbalkenbereich zwischen 0,11 m und 1,43 m. Somit befindet sich die Stützwand vollständig auf dem Bahngelände und ragt nicht in die Gemeindefläche hinein.

Die Forderung der **Gemeinde Birkenwerder**, die Stützwand nicht zu genehmigen, wird zurückgewiesen.

Die Stützwand ist wegen der Bahndammverbreiterung zur Verlegung zusätzlicher Kabelkanäle und zur Sicherung des Bahndamms auf dem Bahngelände zwingend erforder-

derlich. Ohne die Stützwand müsste die angrenzende Grundstücksfläche der Gemeinde dauerhaft für die neue regelkonforme Bahnböschung in Anspruch genommen werden (Akazienweg).

Der Forderung der **Gemeinde Birkenwerder**, eine Vorortvermessung für die Errichtung der Kabelbrücke Brieseallee (Ebelallee) vorzunehmen hat sich zwischenzeitlich erübrigt, weil die Vorhabenträgerin die Kabelbrücke nunmehr ausschließlich auf bahneigenen Flächen gründet und gemeindliche Flächen nicht mehr dauerhaft benötigt werden. Die lichte Höhe der Kabelbrücke über die Brieseallee wird der vorhandenen Eisenbahnüberführung (EÜ Ebelallee/Brieseallee) angepasst. Der Lageplan 3.10 und der Bauwerksplan 7.2.1 sind entsprechend geändert worden.

B.4.12 Kampfmittel

Seitens des **Zentraldienstes der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wurden keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln für den geplanten Baubereich vorgetragen. Vorsorglich wird jedoch unter A.4.9 auf die Beachtung der Bestimmungen der § 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Stadt Oranienburg, die Gemeinde Birkenwerder, der Landkreis Oberhavel und die übrigen Betroffenen haben der bauzeitlichen Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben dient der Erhöhung der Sicherheit (Zugbeeinflussungssystem) und Modernisierung der Betriebsabwicklung durch den Einsatz der ESTW-Technik.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch Immissionen während der Bauzeit, Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Immissionen während der Bauzeit werden durch Schutzmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und ist mit dieser Plangenehmigung und den damit verbundenen Auflagen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Das vorliegend zugelassene Vorhaben betrifft Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahn, der Infrastrukturunternehmen DB Netz AG und der DB Station & Service AG, die gemäß Art. 87e GG der Eisenbahnverkehrsverwaltung unterstehen. Diese Plangenehmigung ist daher sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 30.07.2021

Az. 511ppc/034-2301#001

EVH-Nr. 3437897